



Winterdienst

Winterdienst; Räumung und Streuung bei Schnee und Eisglätte:

Informationen zur Räum- und Streupflicht der Grundstückseigentümer*innen

Zusammenstellung der häufig gestellten Fragen:

1. Muss ich den Gehweg vor meinem Grundstück räumen?

Ja. Die Räum- und Streupflicht der Gehwege ist den Grundstückseigentümer*innen übertragen worden ([RäumV](#)). Das heißt: Gehwege müssen auf einer Mindestbreite von einem Meter vom Schnee befreit werden. Besser ist eine Breite von 1,20 Meter, im Idealfall sogar 1,50 Meter, damit man als Fußgänger*in z. B. auch an einem Kinderwagen noch gut vorbeikommt.

Auf Privatwegen, etwa vom Gehweg zum eigenen Haus, sollte eine Person gut laufen können. Hier sollte eine Mindestbreite von 50 Zentimetern eingehalten werden. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümer*innen zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist. Ihre Verwendung ist nur in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. bei Eisregen) erlaubt, in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist. An gefährlichen Stellen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken, Gefäll- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, ist die Verwendung von auftauenden Stoffen erlaubt.

2. Können Grundstückseigentümer*innen die Räum- und Streupflicht auf Dritte übertragen?

Die Verpflichtung zur Verkehrssicherungspflicht wurde gemäß der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter – kurz [RäumV](#)) auf die Grundstückseigentümer*innen übertragen.

Grundstückseigentümer*innen können diese Verkehrssicherungspflicht wiederum auf ihre Mieter*innen oder auf einen Dienstleister (z.B. Hausmeisterservice) übertragen. Jedoch muss diese Übertragung im (Miet-)Vertrag geregelt sein. In so einem Fall müssen Eigentümer*innen aber dennoch stichprobenartig kontrollieren, ob die Mieter*innen oder Dienstleister ihrer Aufgabe ordnungsgemäß nachkommen.

3. Warum darf kein Streusalz verwendet werden?

Mit dem geschmolzenen Schnee gelangt herkömmliches Streusalz in den Erdboden und so in das Grundwasser. Das kann verschiedene Folgen mit sich führen: Pflanzenwurzeln verkümmern – in Folge dessen wird die Nährstoff- und Wasseraufnahme beeinträchtigt und Bäume können sogar umstürzen.

Zusätzlich gefährdet Salz das Ökosystem von Flüssen und Seen.

Schädlich ist Streusalz auch für Haus- und Wildtiere, weil sich zwischen ihren Pfotenballen das Salz sammelt und die Haut darauf mit Entzündungen reagiert.



4. Was ist, wenn es ununterbrochen schneit?

Diese Frage ist nicht eindeutig geklärt, es gibt dazu keine eindeutige, einheitliche Rechtsprechung. Selbst Oberlandesgerichte haben hier schon auf unterschiedliche Art und Weise entschieden. Solange es Sinn macht, sollte man im eigenen Interesse jedenfalls streuen und räumen.

5. Wo soll ich den Schnee lagern?

Bei geringem Schneefall gilt: Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

Bei starkem Schneefall gilt: Da die zur Verfügung stehende Fläche im Straßenraum schnell von Schneehaufen belegt ist, sollte möglichst auch der Schnee von Gehwegen oder Straßenflächen auf Grünanlagen oder privaten Flächen gelagert werden.

6. Wer haftet bei einem Sturz?

Ganz einfach: Wer versicherungspflichtig ist!

Eine Haftpflichtversicherung könnte einen vorbeugenden Schutz darstellen, falls wirklich einmal etwas passiert. Diese Versicherung gleicht aber nur Ansprüche an Sie aus, befreit aber nicht von etwaigen Verkehrssicherungspflichten.

Übrigens: Schilder wie „Betreten verboten“ oder „Achtung, kein Winterdienst“ entbinden ebenfalls **nicht** von der Haftung.

7. Gibt es eine rechtliche Verpflichtung der Gemeinden zu einem generellen Winterdienst auf Straßen?

Nein. Die Straßenbaulastträger sind verpflichtet, verkehrswichtige und zugleich gefährliche Bereiche zu räumen und zu streuen.

Die Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn leistet **über die gesetzlich vorgegebenen Standards hinaus weitaus mehr**. Dieses sind freiwillige Leistungen, die im Sinne der Bürger*innen im Rahmen der wirtschaftlichen Leistbarkeit durchgeführt werden.

8. Warum kommt der Räumdienst so spät oder gar nicht?

Je nach Wetterlage beginnt der gemeindliche Streu- und Räumdienst bereits um 4:00 Uhr. Der Räumdienst erfolgt nach einer festgelegten Prioritätenliste. Zuerst werden die verkehrswichtigen Straßen und Stellen geräumt, ggf. auch mehrmals täglich. Erst dann werden nachrangigere Straßen befahren und geräumt. Vom Räumen der wichtigsten Straßen profitieren alle, auch die Anwohner*innen von Nebenstraßen. Die Maßnahmen erfolgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen und maschinellen Ausstattung.

9. Warum schiebt der Räumdienst den Schnee der Straßenflächen auf Gehwege oder in Einfahrten?



Der Räumdienst erfolgt maschinell - hierbei werden große Schneemengen bewegt. Damit die Schneemassen überhaupt erst bewegt werden können, brauchen die Fahrzeuge eine gewisse Geschwindigkeit. Ein passgenaues Wegschieben des Schnees ist dadurch nicht möglich. Die Maschinen machen die grobe Vorarbeit, um eine große Verkehrsfläche frei zu räumen. Die kleinflächige Räumung **muss anschließend von den Grundstückseigentümer*innen** per Hand oder Kleingeräten erfolgen.

10. Kann der Schnee nicht weggefahren werden?

Dieses Vorgehen bedarf weiteren Personal- und Maschineneinsatz und ist dementsprechend teuer. Nur bei extremen Wetterverhältnissen, wie lange und stark anhaltendem Schneefall, wird Schnee aus der Gemeinde herausgefahren.